



Satzung der Audi BKK

vom 1. Januar 2023

(Stand 1. Januar 2026 einschl. 16. Nachtrag)

Übersicht zur Satzung

Artikel I	5
Inhalt der Satzung gemäß § 194 SGB V	5
§ 1 Name der Betriebskrankenkasse gemäß § 194 Absatz 1 Nr. 1 SGB V, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse gemäß § 194 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V	5
§ 2 Verwaltungsrat gemäß § 31 Absatz 3a in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 1 SGB IV, § 197 SGB V	6
§ 3 Vorstand gemäß § 35a SGB IV	10
§ 4 Widerspruchsausschuss / Einspruchsstelle gemäß § 36a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36a Absatz 2 SGB IV	12
§ 5 Kreis der versicherten Personen gemäß §§ 5 bis 10 SGB V	15
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft nach § 175 Absatz 4 SGB V	16
§ 7 Aufbringung der Mittel gemäß § 220 SGB V	18
§ 8 Bemessung der Beiträge gemäß § 240 Absatz 1 Satz 1 SGB V	19
§ 8a Ausgleichsverfahren nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)	20
§ 8b Wahltarif Prämienzahlung gemäß § 53 Absatz 2 SGB V	21
§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz gemäß § 242 Absatz 1 SGB V	23
§ 10 Fälligkeit der Beiträge gemäß § 23 SGB IV in Verbindung mit § 240 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler, § 256 Absatz 1 SGB V	24
§ 11 Höhe der Rücklage gemäß § 261 Absatz 2 SGB V	25
§ 12 Allgemeiner Leistungsumfang gemäß § 11 SGB V	26
§ 12a Leistungsausschluss gemäß § 52a SGB V	27
§ 12b Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V	28
§ 13 Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V	33
§ 13a Primärprävention gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2, Absatz 4 Nr. 1 bis Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 SGB V	34
§ 13b Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V	36
§ 14 Medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 Absatz 2 SGB V	37
§ 15 Häusliche Krankenpflege gemäß 37 Absatz 2 Satz 5 SGB V und Haushaltshilfe gemäß § 38 Absatz 2 SGB V	38
§ 16 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V	39

§ 17 Wahltarife Krankengeld gemäß § 53 Absatz 6 SGB V in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGB V.....	40
§ 18 Kostenerstattung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 9 SGB V	41
§ 18a Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung gemäß § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 73b SGB V.....	44
§ 18b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 137f SGB V	45
§ 18c Wahltarif besondere Versorgung gemäß § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 140a SGB V.....	46
§ 19a Bonus für betriebliche Gesundheitsförderung gemäß § 65a Absatz 2 SGB V.....	47
§ 19b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten gemäß § 65a Absatz 1 und Absatz 1a SGB V	49
§ 19c Kooperation mit der Privaten Krankenversicherung gemäß § 194 Absatz 1a SGB V.....	51
§ 20 Aufsicht gemäß § 90 Absatz 1 SGB IV.....	52
§ 21 Mitgliedschaft zum Landesverband gemäß § 207 Absatz 1 Satz 3 SGB V.....	53
§ 22 Bekanntmachungen gemäß §§ 34 Absatz 2 SGB IV, 305b SGB V.....	54
Artikel II.....	55
Inkrafttreten	55
Anlage zur Satzung (§ 1).....	56
Anlage zur Satzung (§ 2).....	60
Anlage zur Satzung (§ 8a)	64
Anlage zur Satzung (§ 17).....	68
Anlage zur Satzung: Änderungen der Satzung.....	76

Abkürzungen

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elfte Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SVHV	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SVRV	Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Artikel I

Inhalt der Satzung gemäß § 194 SGB V

§ 1 Name der Betriebskrankenkasse gemäß § 194 Absatz 1 Nr. 1 SGB V, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse gemäß § 194 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V

I

Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Audi BKK.

Sie ist am 01.01.2023 errichtet worden.

Sie hat ihren Sitz in Ingolstadt.

II

Der Bereich der Audi BKK erstreckt sich auf die Werke der AUDI AG in Ingolstadt und Neckarsulm und die in der Anlage zu § 1 der Satzung aufgeführten Betriebe.

Der Bereich der Audi BKK erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Verwaltungsrat gemäß § 31 Absatz 3a in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 1 SGB IV, § 197 SGB V

I

1. Das Selbstverwaltungsorgan der Audi BKK ist der Verwaltungsrat. Seine Wahl und Amts dauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter/in.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in jährlich jeweils am 01.01.

II

1. Dem Verwaltungsrat der Audi BKK gehören 15 Versichertenvertreter und 15 Arbeitgebervertreter an.
2. Abweichend von § 49 Absatz 2 SGB IV wird für das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, folgendes bestimmt:
Ein Wahlberechtigter, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, hat so viele Stimmen, wie die Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Absatz 1 SGB IV) bei ihm beschäftigten, beim Versichertenträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Wählbar ist nicht, wer am Tage der Wahlaus schreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

III

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Audi BKK sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Audi BKK maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Audi BKK von grundsätzlicher Bedeutung sind im Bereich der
 - Gesundheits- und Sozialpolitik
 - Finanzpolitik einschließlich Beitragssatz- und Haushaltsentwicklung
 - Organisationsstruktur

- Mitgliederentwicklung, Vertrieb und Marketing
- 2. den Haushaltsplan festzustellen,
- 3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen
- 4. den Vorstand sowie den Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,
- 5. einen leitenden Beschäftigten der Audi BKK mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn die Mitglieder des Vorstandes längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind oder der Vorstand längere Zeit nicht besetzt ist,
- 6. den Vorstand zu überwachen,
- 7. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
- 8. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen,
- 9. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 274 SGB V vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 274 SGB V in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 194 Absatz 1 Nr. 9 SGB V einzubeziehen ist.

- 10. über eine Amtsenthebung oder Amtsentbindung der Mitglieder des Vorstandes zu entscheiden,
- 11. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Audi BKK gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

IV

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

V

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

VI

Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

VII

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht erreicht wird; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

VIII

Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz und sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IX

Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und Klausurtagungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates vollständig digital als Videokonferenz stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.

Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder voll-

ständig digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Audi BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.

In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitalen Beschlussfassungen die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Audi BKK liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch das Aufsuchen des Sitzungsortes, bei öffentlichen vollständig digitalen Sitzungen durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

X

Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

XI

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Vorstand gemäß § 35a SGB IV

I

Dem Vorstand der Audi BKK gehören zwei Mitglieder an.

II

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.

III

Der Vorstand verwaltet die Audi BKK und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Audi BKK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand kann im Einzelfall bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder die Audi BKK vertreten.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen,
6. die Audi BKK nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,

9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Audi BKK abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

IV

Der Vorstand legt das Vermögen an. Dazu hat der Vorstand unter Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung in der Sozialversicherung entsprechende Richtlinien zu erstellen. Diese Richtlinien legen die Kriterien über den Auswahlprozess sowie das Auswahlverfahren der einzubeziehenden Geldinstitute für die Anlage des Vermögens fest. § 3 Absatz III Nr. 6 bleibt unberührt.

V

Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Audi BKK und legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat fest. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der Vorstand; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 4 Widerspruchsausschuss / Einspruchsstelle gemäß § 36a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36a Absatz 2 SGB IV**I**

Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird an vom Vorstand beauftragte Beschäftigte und einen Widerspruchsausschuss im Sinne eines besonderen Ausschusses nach § 36a SGB IV übertragen. Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über

- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Ansprüche nach dem SGB XI,

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide. In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Beschäftigte der Audi BKK betreffen, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides dem Widerspruchsausschuss übertragen. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er wird des Weiteren dazu bestimmt, die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i.V.m. § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahrzunehmen.

II

Dem Widerspruchsausschuss gehören als ehrenamtliche Mitglieder fünf Vertreter/innen der Versicherten und drei Vertreter/innen der Arbeitgeber an. Jedes Mitglied hat in der Regel zwei Stellvertretungen zur Vertretung im Verhinderungsfall. Versicherten- und Arbeitgebervertreter/innen verfügen jeweils über die gleiche Stimmenanzahl. Der Stimmenanteil eines/r jeden Arbeitgebervertreters/in errechnet sich aus dem Verhältnis der anwesenden Zahl der Versichertenvertreter/innen zueinander. Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

III

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertretungen werden vom Verwaltungsrat für die Amtszeit des Verwaltungsrates gewählt. Dabei wählen die Versichertenvertreter/innen und die Vertreter/innen der Arbeitgeber im Verwaltungsrat jeweils ihre Vertreter/innen. Die Mitglieder müssen Mitglied des Verwaltungsrates sein oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit dafür erfüllen. Für die Ausübung des Ehrenamtes gelten die §§ 40 bis 42, sowie 63 Absatz 3a und 4 SGB IV entsprechend.

IV

Im Widerspruchsausschuss wechselt der Vorsitz zwischen den Arbeitgeber- und den Versichertenvertretern/innen. Dabei stellt die Gruppe den Vorsitz, die im Verwaltungsrat den Vorsitz innehat. Der Vorsitz wechselt jährlich jeweils am 01.01. Der oder die Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Gruppe gewählt.

V

Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

VI

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

VII

Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und Klausurtagungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses vollständig digital als Videokonferenz stattfinden. Satz 4 gilt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses den Ausnahmefall feststellt. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation und in besonders eiligen Fällen ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht.

Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Audi BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.

In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitalen Beschlussfassungen die technischen Anforderun-

gen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Audi BKK liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

VIII

Der Widerspruchsausschuss kann schriftlich abstimmen. Wenn mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

IX

Das Nähere regelt die vom Widerspruchsausschuss aufgestellte Geschäftsordnung.

§ 5 Kreis der versicherten Personen gemäß §§ 5 bis 10 SGB V**I**

Zum Kreis der bei der Audi BKK versicherten Personen gehören

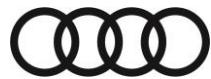
1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigen.

II

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten 5 Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen, der Audi BKK nur dann beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder von Mitgliedern sowie Kinder von familienversicherten Kindern sind familienversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

**§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft nach § 175 Absatz 4 SGB V****I**

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Audi BKK mindestens zwölf Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach § 175 Absatz 1 Satz 1 SGB V bei der neuen Krankenkasse erklärt. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

II

Erhebt die Audi BKK nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz I Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; Absatz I Satz 4 gilt entsprechend. Die Audi BKK hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die Audi BKK ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

III

Abweichend von Absatz I Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt

sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Es gelten Absatz I Satz 5 und Satz 6.
Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.

IV

Wenn ein Wahltarif nach §§ 8b oder 17 gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur Audi BKK frühestens unter den Voraussetzungen der §§ 8b Absatz VI, 17, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist gemäß § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 gilt bei erstmaliger Erhebung des Zusatzbeitragssatzes oder bei dessen Erhöhung nach § 242 Absatz 1 SGB V das Kündigungsrecht nach Absatz 2 ungeachtet der Bindungsfrist an den Wahltarif, jedoch nicht für Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 17 gewählt haben.

§ 7 Aufbringung der Mittel gemäß § 220 SGB V

Die Mittel der Audi BKK werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 8 Bemessung der Beiträge gemäß § 240 Absatz 1 Satz 1 SGB V

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragserfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8a Ausgleichsverfahren nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Das Ausgleichsverfahren nach den § 1 bis § 11 AAG richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Satzung (§ 8a) zu dieser Satzung.

§ 8b Wahltarif Prämienzahlung gemäß § 53 Absatz 2 SGB V**I**

Mitglieder, die im abgelaufenen Kalenderjahr länger als 3 Monate bei der Audi BKK versichert waren, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der Audi BKK in Anspruch genommen haben. Voraussetzung ist, dass das Mitglied der Audi BKK die Teilnahme am Wahltarif erklärt. Die Teilnahme beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats, frühestens mit Beginn der Mitgliedschaft. Bei Zugang der Erklärung ab dem 01.10. eines Jahres beginnt die Teilnahme am 01.01. des Folgejahres.

II

Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:

- die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Absatz 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V, Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen, § 22a SGB V).

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III

Die jährliche Prämienzahlung beträgt 1/24 des während der Teilnahme im Kalenderjahr an die Audi BKK gezahlten Jahresbeitrages, bei unterjährigem Beginn gemäß Abs. I Satz 3 wird die Prämienhöhe anteilig berechnet.

IV

Die Prämienzahlung für Wahltarife im Sinne des § 53 SGB V an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen dürfen insgesamt 20 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragsszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, höchstens jedoch 600 Euro nicht überschreiten.

V

Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können den Wahltarif nach Absatz I nicht wählen. Eine Wahl des Tarifes ist ferner ausgeschlossen, sofern der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist und/oder ein Beitragsrückstand besteht.

VI

Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Audi BKK seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Absatz I erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Audi BKK. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist an den Wahltarif, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V, gekündigt werden. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 1 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigt. Die Teilnahme am Wahltarif Prämienzahlung endet jedoch spätestens 3 Jahre nach ihrem Beginn. Hier bedarf es keiner Kündigung durch das Mitglied.

Unabhängig davon endet die Teilnahme automatisch mit dem Tag, der dem Eintritt der folgenden Sachverhalte vorausgeht:

- Gesetzlich ruhenden oder ausgeschlossenen Leistungsanspruch,
- Rückständigen Beitrag.

Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Audi BKK nach §175 Absatz 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Audi BKK.

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz gemäß § 242 Absatz 1 SGB V

Die Audi BKK erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 2,60 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 10 Fälligkeit der Beiträge gemäß § 23 SGB IV in Verbindung mit § 240 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler, § 256 Absatz 1 SGB V**I**

Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 1 den Betrag in Höhe des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.

II

Die von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V werden entsprechend den Regelungen der „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.

§ 11 Höhe der Rücklage gemäß § 261 Absatz 2 SGB V

Die Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

§ 12 Allgemeiner Leistungsumfang gemäß § 11 SGB V**I**

Die Versicherten der Audi BKK erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

1. bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 24c bis 24i SGB V),
2. zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 20 bis 24b SGB V),
3. zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V),
4. zur Behandlung einer Krankheit (§§ 27 bis 52 SGB V),
5. des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

II

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

III

Die Audi BKK unterstützt ihre Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach § 116 SGB X auf die Krankenkasse übergehen (§ 66 SGB V).

§ 12a Leistungsausschluss gemäß § 52a SGB V**I**

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

II

Der Versicherte hat vor Aushändigung der Krankenversichertenkarte der Audi BKK gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Audi BKK darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsinanspruchnahme zum Ersatz der der Audi BKK insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die Audi BKK kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst einschalten.

§ 12b Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

Die Audi BKK gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

I Kriterien der Leistungsgewährung

1. Der Gesamtanspruch nach den Absätzen II – V beträgt im Kalenderjahr maximal 200 Euro.
2. Eine Übertragung des Guthabens bzw. Restguthabens auf andere Versicherte sowie auf das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.
3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen:
 - Die Leistungsinanspruchnahme erfolgt während der bestehenden Versicherung bei der Audi BKK.
 - Die zahlungsbegründenden Nachweise werden bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht; es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

II Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Homöopathie

1. Die Audi BKK erstattet ihren Versicherten Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, sofern
 - deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
 - die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt erfolgte und
 - das Arzneimittel durch die Versicherten in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.
2. Die Audi BKK erstattet die Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Euro im Kalenderjahr. Zur Erstattungshöhe gilt I.1.
3. Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen der Apotheke und die ärztlichen Verordnungen vorzulegen.
4. Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7-9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten erstattet werden.
5. Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 – 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleiben unberührt.

III Zahnärztliche Behandlung

1. Über die im SGB V geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus erstattet die Audi BKK Versicherten die Kosten für folgende, von Zahnärzten durchgeführte Leistungen:
 - Fissurenversiegelung der kariesfreien Prämolaren
 - Zweite Zahnsteinentfernung innerhalb eines Kalenderjahres.
 - Bakterientest bei anstehender Parodontosebehandlung.
 - Test zum Ausschluss von Metallallergien ohne Vorliegen anamnestischer oder klinischer Hinweise.
 - Kariesinfiltration.
 - Professionelle Zahnreinigung.
2. Die Audi BKK bezuschusst zweimal jährlich die Kosten einer nach Absatz III Nr. 1 in Anspruch genommenen Leistung. Die Erstattungskosten betragen maximal 30 Euro pro Behandlung und sind begrenzt auf 60 Euro im Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Rechnungen vorzulegen. Zur Erstattungshöhe gilt I.1.

IV Osteopathie

1. Versicherte können Leistungen der Osteopathie in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken und die Leistung nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde. Voraussetzungen dafür sind:
 - Der Leistungserbringer erbringt die Leistung in der fachlich gebotenen Qualität.
 - Der Leistungserbringer hat eine umfassende osteopathische Ausbildung absolviert (nachgewiesen durch eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband der Osteopathie bzw. der Berechtigung zum Beitritt in einen Verband).
 - Es liegt eine ärztliche Verordnung vor, die die osteopathische Behandlung empfiehlt.
2. Die Audi BKK beteiligt sich an den Kosten für maximal 4 Sitzungen im Kalenderjahr. Die Erstattung ist auf 30 Euro je Sitzung begrenzt. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnung sowie der ärztlichen Bescheinigung. Zur Erstattungshöhe gilt I.1.

V Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft/ Mutterschaft

1. Über die gesetzlich geregelten Schwanger- und Mutterschaftsleistungen hinaus erstattet die Audi BKK die Kosten für folgende durchgeführte Leistungen:
 - Die Audi BKK übernimmt je Schwangerschaft die Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs für den Lebenspartner. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Leistung von einer Hebamme erbracht wird, die nach § 134 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung oder nach § 13 Abs. 4 SGB V zur Leistungserbringung berechtigt ist.
 - Ärztlich erbrachte Leistungen bei vorliegenden Risikofaktoren, die mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken:
 - a. Toxoplasmosetest für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen,
 - b. Feststellung der Antikörper auf Hepatitis C für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind,
 - c. Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagessmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen,
 - d. Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagessmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen und
 - e. Zytomegalietest (CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr, sofern keine Leistung nach den Mutterschafts-Richtlinien.
 - Die Audi BKK übernimmt je Schwangerschaft die Kosten der Rufbereitschaft einer freiberuflich tätigen Hebamme, die während der Schwangerschaft (37.-42. Schwangerschaftswoche) und bei der Geburt in Anspruch genommen wird. Voraussetzung ist die Zulassung bzw. Berechtigung der Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 4 SGB V. Die Rufbereitschaft setzt die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zur mehrstündigen Geburtshilfe voraus.
 - Die Audi BKK erstattet Versicherten im Rahmen der Schwangerschaft die Kosten für von Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Ärzten über Privatrezept verordnete apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Folsäure-, Magnesium-, Jod und/oder Eisenpräparate. Voraussetzung ist, dass diese von einer Apotheke abgegeben wurden oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurden. Der gesetzliche Anspruch aus § 34 Abs. 1 Sätze 2 – 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt. Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen der versorgenden Apotheke bzw. Versandapotheke vorzulegen.

2. Die Audi BKK erstattet die Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Euro im Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Rechnungen vorzulegen. Zur Erstattungshöhe gilt I.1.

VI Stationäre neurologische Frührehabilitation in nicht zugelassenen Krankenhäusern

1. Versicherte haben im Rahmen des § 11 Abs. 6 SGB V und nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf stationäre Krankenhausbehandlung in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus oder einer nicht nach § 111 SGB V zugelassenen Rehabilitationseinrichtung.
2. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass
 - Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit gemäß § 39 SGB V vorliegt und von einer Ärztin/einem Arzt bescheinigt worden ist,
 - es sich um eine neurologische Frührehabilitation handelt,
 - das Krankenhaus bzw. die Rehabilitationseinrichtung eine mindestens gleichwertige Versorgung wie in einem zugelassenen Krankenhaus gewährleistet,
 - die Leistung vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossen worden ist,
 - die Kasse vor der Krankenhausaufnahme in die Versorgung eingewilligt hat.
3. Die Kasse prüft die Leistungsanträge unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V, der Versorgungssituation, sowie unter Einschaltung des Medizinischen Dienstes (MD) zur Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit.
4. Die Kosten werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall in voller Höhe übernommen.

VII Sportmedizinische Untersuchung und Beratung

1. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus beteiligt sich die Audi BKK auf der Basis von § 11 Absatz 6 i.V.m. § 23 SGB V im Einzelfall vor Aufnahme einer sportlichen Betätigung an den Kosten für eine sportmedizinische Untersuchung und Beratung, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden und entsprechende Risikofaktoren vorliegen.

Derartige Risikofaktoren sind:

- a. erhöhtes Körpermengewicht
- b. erhöhter Blutdruck
- c. kardiovaskuläre Vorerkrankungen

- d. Atemwegserkrankungen
 - e. Skelettvorerkrankungen, z.B. Skoliose
 - f. Diabetes
 - g. Rauchen
 - h. Alkoholmissbrauch.
2. Sofern ärztlich bescheinigte, besondere weitere Risiken vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Belastungselektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und/oder eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen.
 3. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern mit der Zusatzweiterbildung „Sportmedizin“ erbracht wird.
 4. Der Zuschuss der Audi BKK beträgt 60 Euro pro Behandlung nach Absatz 1 und 120 Euro pro Behandlung nach Absatz 1 und 2 zusammen, aber nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen sowie die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. Der Anspruch auf diese Leistung besteht einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren.

VIII Zusätzliche Kinderorthopädische Hilfsmittel

1. Die Audi BKK gewährt ihren Versicherten ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat neben der Hilfsmittelversorgung nach § 33 Absatz 1 SGB V zusätzlich Kopforthesen (Molding helmets / Crano-Helmtherapie), wenn dies nach der Schwere der Erkrankung erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Voraussetzung ist, dass die Indikationsstellung und Verordnung durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgen und den Kriterien entsprechen, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittels Kopforthesen Folgebehandlungen zu erwarten sind. Das Hilfsmittel hat den nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.
2. Zur Übernahme der Kosten ist der Kostenvoranschlag einschließlich der ärztlichen Verordnung durch den Versicherten oder einen Leistungserbringer einzureichen. Nach Genehmigung kann eine Abrechnung zwischen dem Leistungserbringer und der Audi BKK erfolgen. Soll alternativ eine Erstattung der Leistungen nach Abs. 1 an den Versicherten erfolgen, ist der Audi BKK die Rechnung einzureichen.

§ 13 Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V**I**

1. Die Audi BKK gewährt über die Regelleistung hinaus Schutzimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder gemäß § 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz empfohlen werden, sofern die Schutzimpfungen nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden und nicht in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fallen.
2. Die Audi BKK gewährt die Leistungen nach Nr. 1 grundsätzlich als Sachleistungen. Für selbst bezahlte ärztlich empfohlene Schutzimpfungen werden die tatsächlichen Kosten je Impfstoff mit dem dazugehörigen Honorar nach Vorlage spezifizierter Rechnungen übernommen.

II

Die Audi BKK übernimmt über die Regelungen in Absatz I hinaus die Kosten für folgende Schutzimpfungen:

- HPV-Impfung nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- Grippeschutzimpfung ab dem 1. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern kein anderweitiger Anspruch besteht bzw. anderer Kostenträger zuständig ist.
- Meningokokken B-Impfung bei versicherten Kindern nach Vollendung des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 13a Primärprävention gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2, Absatz 4 Nr.1 bis Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 SGB V

I

Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Audi BKK auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem:

- individuellen Ansatz (verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V)
- Setting-Ansatz (Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V)
- Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (Betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V).

II

Die Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention sind auf maximal zwei Kurse pro versicherter Person und Kalenderjahr begrenzt. Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über das Erreichen der erforderlichen Teilnahmequote (mindestens 80% der Kurstermine bei Präsenzangeboten sowie ortsunabhängig, aber zeitabhängig durchgeführten Online-Maßnahmen, 100 % der Kurstermine bei zeit- und ortsunabhängigen Online-Maßnahmen) ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 100 Euro je Maßnahme gewährt. Leistungen der Audi BKK zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention werden für Versicherte ohne Eigenanteil durchgeführt.

III

Anstelle von zwei Kursen am Wohnort können die Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention in Form der „Audi BKK-Gesundheitswoche“ oder des „Audi BKK Retreat Wochenendes“ in Anspruch genommen werden. Die Inhalte der „Audi BKK Gesundheitswoche“ und des „Audi BKK Retreat Wochenendes“ entsprechen den Vorgaben des Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung.

Die Audi BKK leistet für diese wohnortfernen Maßnahmen (Gesundheitswochen und Retreat Wochenenden) einen kalenderjährlichen Zuschuss zum Präventionsangebot von 200 Euro für einen einwöchigen bzw. viertägigen Aufenthalt.

Die Versicherten haben einen Eigenanteil für die Kosten für Unterkunft und Freizeitaktivitäten zu tragen.

§ 13b Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V**I**

Die Audi BKK bietet ihren Versicherten Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz und insbesondere als Beitrag zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. Die oben genannten Leistungen entsprechen den „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Abs. 2 SGB V zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz ab 25.11.2020“ in der jeweils gültigen Fassung. Ausgeschlossen sind Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z. B. allgemeine Kenntnisse im Umgang mit Hard- und Software).

II

Soweit die Audi BKK Leistungen zur Verbesserung der digitalen Gesundheitskompetenz selber erbringt oder durch Dritte in ihrem Auftrag erbringen lässt, wird für diese keine Kostenbeteiligung der versicherten Personen erhoben.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird

- sofern sie den in I. aufgeführten Qualitätskriterien genügen,
- bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mind. 80% der Kurseinheiten

ein Finanzzuschuss von max. 50 Euro je Maßnahme gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten. Die Förderung ist auf max. einen Kurs pro versicherter Person und Kalenderjahr begrenzt.

§ 14 Medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 Absatz 2 SGB V

Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB V übernimmt die Audi BKK als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten; Kurtaxe kalendertäglich 13 Euro. Für versicherte chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss 21 Euro.

§ 15 Häusliche Krankenpflege gemäß 37 Absatz 2 Satz 5 SGB V und Haushaltshilfe gemäß § 38 Absatz 2 SGB V**I Häusliche Krankenpflege**

Versicherte erhalten neben einer zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlichen Behandlungspflege (§ 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V) auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung für maximal zwei Stunden täglich und längstens 26 Wochen je Krankheitsfall. Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, so weit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und/oder versorgen kann. Der Anspruch nach Satz 1 entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI mit mindestens Pflegegrad 2 eintritt.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Absatz 5 i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V.

II Haushaltshilfe

Die Audi BKK gewährt über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 38 Abs. 1 SGB V) auch dann Haushaltshilfe, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grade werden keine Kosten erstattet; die Audi BKK kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 38 Absatz 5 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V.

§ 16 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V

Auskunft zu den im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§ 305 Absatz 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen Leistungen und Bezugsquellen (§ 305 Absatz 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.

§ 17 Wahltarife Krankengeld gemäß § 53 Absatz 6 SGB V in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGB V**I**

Die Audi BKK bietet

- hauptberuflich selbständige Erwerbstätigen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V),
 - unständig Beschäftigten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V),
- einen Tarif zur Aufstockung des Krankengeldes sofern diese das gesetzliche Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V oder § 46 Satz 4 SGB V gewählt haben und
- nach dem KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) versicherten, selbständigen Künstlern und Publizisten einen Tarif zur Wahl des Krankengeldes vom 15. bis zum 42. Tag

an.

II

Der Tarif wird gemäß § 53 Abs. 6 SGB V gemeinsam mit anderen Betriebskrankenkassen gebildet.

III

Die Teilnahme bestimmt sich nach den Vorgaben der Anlage zu § 17, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 18 Kostenerstattung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 9 SGB V**I**

Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie die Audi BKK vor Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Nicht im Vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Audi BKK in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.

II

Die Wahl der Kostenerstattung kann vom Versicherten auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden (Leistungsbereiche).

III

Der Versicherte ist mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden.

Er kann die Wahl der Kostenerstattung, sofern er mindestens ein Kalendervierteljahr teilgenommen hat, jederzeit beenden.

Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die Audi BKK davon Kenntnis erhält.

IV

Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen und durch die ärztliche Verordnung nachzuweisen.

V

Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Audi BKK bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

VI

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 40 Euro, für Verwaltungskosten zu kürzen.

Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

VII

Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 40 Euro, für Verwaltungskosten zu kürzen.

Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

VIII

Abweichend von Absatz VII. können in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die Audi BKK in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso

wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

IX

Kostenerstattung Wahlarzneimittel:

Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Audi BKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen.

Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel nach § 129 Absatz 1 Satz 6 SGB V ist um einen Abschlag für die der Audi BKK entgangenen Vertragsrabatte sowie um einen Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen. Der Abzug der Abschläge erfolgt als Pauschale und ist ausgehend vom Apothekenverkaufspreis (AVP) des Wunscharzneimittels wie folgt gestaffelt:

AVP	Abschlag
Bis 15 Euro	30%
16 – 30 Euro	40%
31 – 100 Euro	60%
101 – 300 Euro	70%
301 – 500 Euro	80%
Über 500 Euro	84%

Der danach erzielte Betrag ist um einen Verwaltungskostenabschlag in Höhe von 3 Euro, höchstens 5 % des Erstattungsbetrages, zu kürzen. Zur Erstattung sind spezifizierte Rechnungen und ärztliche Verordnungen von den Versicherten vorzulegen.

§ 18a Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung gemäß § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 73b SGB V**I**

Die Audi BKK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.

II

Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

III

Vor Abgabe der Teilnahmeverklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit der Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeverklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 18b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 137f SGB V**I**

Die Audi BKK bietet ihren Versicherten auf der Grundlage von § 137f SGB V strukturierte Behandlungsprogramme an.

II

Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zugelassenen Fassung.

§ 18c Wahltarif besondere Versorgung gemäß § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 140a SGB V**I**

Die Audi BKK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.

II

Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

III

Vor Abgabe der Teilnahmeverklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit der Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeverklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 19a Bonus für betriebliche Gesundheitsförderung gemäß § 65a Absatz 2 SGB V**I Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung**

1. Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung vereinbart und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 SGB IX) sind.
2. Die Audi BKK schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählten Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus.
3. Die Höhe des Bonus darf je Arbeitgeber kalenderjährlich nicht mehr als 20.000 Euro betragen. Der Bonus wird zweimal innerhalb von fünf Jahren ab der erstmaligen Inanspruchnahme gewährt.

II Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

1. Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus nach § 65a Abs. 2 SGB V, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 5 SGB V in den folgenden Handlungsfeldern
 - a) bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte,
 - b) gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag,
 - c) Suchtprävention im Betrieb oder
 - d) zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkungmindestens zu 80 % teilnehmen. Je Kalenderjahr werden maximal zwei Maßnahmen bonifiziert.

2. Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 50 Euro für die erste Maßnahme und 25 Euro für die zweite Maßnahme ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über eine Teilnahme von mind. 80% an einer Maßnahme nach Punkt 4 nachgewiesen wurden.

§ 19b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten gemäß § 65a Absatz 1 und Absatz 1a SGB V**I**

1. Gesundheitsbewusste Versicherte der Audi BKK erhalten einen Bonus nach § 65a Absatz 1 SGB V, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, wenn sie mindestens eine der folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:
 - zahnärztliche Kontrolluntersuchungen nach den §§ 22 Absatz 1, 22a, 26 Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie 28 Absatz 2 i.V.m. § 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
 - regelmäßige Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten gemäß §§ 25, 25a und 26 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien,
 - einmalige Gesundheitsuntersuchungen nach den §§ 25 und 26 SGB V,
 - sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschaftsrichtlinie,
 - vollständig durchgeführte Schutzimpfungen nach § 20i SGB V.
2. Zusätzlich wird Versicherten ein Bonus nach § 65a Absatz 1a SGB V gewährt für:
 - sportliche Aktivität im Sportverein, Teilnahme am Hochschulsport oder das Deutsche Sport- (DOSB) bzw. Schwimmabzeichen (DSV) mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung,
 - regelmäßige sportliche Aktivität in einem qualitätsgesicherten Fitness- oder Yoga-Studio,
 - Präventionskurse nach § 20 Absatz 5 SGB V.

II

Der Versicherte erhält im Rahmen der kalenderjährlichen Teilnahme einen Bonus in Höhe von 10 Euro je nachgewiesener Maßnahme.

III

Der Nachweis im Bonusheft erfolgt durch Bestätigung des Arztes, Zahnarztes oder anderer Leistungserbringern. Erfolgt der Nachweis der Gesundheitsaktivitäten in digitaler Form, sind diese vom Versicherten in der von der Audi BKK vorgegebenen Weise zu belegen.

IV

Dem Versicherten entstehende Kosten für die Nachweise werden von der Audi BKK nicht übernommen.

V

Die Auszahlung des Bonus kann jederzeit bis zum 31.03. des Folgejahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, bei der Audi BKK beantragt werden. Voraussetzung für einen Auszahlungsanspruch ist, dass der Nachweis über die durchgeföhrte Maßnahme gemäß Abs. III der Audi BKK zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

§ 19c Kooperation mit der Privaten Krankenversicherung gemäß § 194 Absatz 1a SGB V

Die Audi BKK vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsversicherungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen.

§ 20 Aufsicht gemäß § 90 Absatz 1 SGB IV

Die Aufsicht über die Audi BKK führt das Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn.

§ 21 Mitgliedschaft zum Landesverband gemäß § 207 Absatz 1 Satz 3 SGB V

Die Audi BKK gehört dem BKK Landesverband Bayern als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.

§ 22 Bekanntmachungen gemäß §§ 34 Absatz 2 SGB IV, 305b SGB V**I**

Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Audi BKK werden durch Veröffentlichung im Internet unter www.audibkk.de und nachrichtlich durch Aushang in den Kassenräumen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

II

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Audi BKK beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken. Sie werden darüber hinaus nachrichtlich durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift und in der Mitgliederzeitschrift in elektronischer Form unter www.audibkk.de bekannt gemacht.

III

Die Audi BKK veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger und auf ihrer Internetpräsenz zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. Zudem werden diese Angaben nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift der Audi BKK veröffentlicht und liegen zur Einsicht in den Service-Centern der Audi BKK aus. Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben.



Artikel II

Inkrafttreten

1.

Die Satzung wurde in den Sitzungen des Verwaltungsrates der BKK Stadt Augsburg am 07.12.2022 und der Audi BKK am 09.12.2022 beschlossen.

2.

Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden der Vereinigung in Kraft.

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
BKK Stadt Augsburg

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
Audi BKK

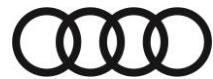
Siegel/Stempel

Siegel/Stempel

Anlage zur Satzung (§ 1)

**Der Bereich der Audi BKK erstreckt sich nach Artikel I
§ 1 Absatz II der Satzung auf die Werke der AUDI AG in Ingolstadt und Neckarsulm und die folgenden Betriebe:**

1. Audi Akademie, Gesellschaft für Personal- und Organisations-Entwicklung mbH, Ingolstadt
2. Hosokawa Alpine Aktiengesellschaft, Augsburg
3. J.N. Eberle & Cie. GmbH, Augsburg
4. Constellium Singen GmbH, Singen
5. Amcor Flexibles Singen GmbH, Singen
6. WEFA Singen GmbH, Singen
7. Verkaufsbüro Südost der Constellium Singen GmbH, Rottenburg/Laaber
8. FTE automotive GmbH, Ebern
9. FTE automotive GmbH, Sindelfingen
10. FTE automotive GmbH, Kerpen
11. FTE automotive GmbH, Wolfsburg
12. Möve automotive GmbH, Mühlhausen
13. Schaeffler Automotive Aftermarket GmbH & Co. KG, Oranienburg
14. Victor Reinz Europe ESG, Idstein
15. Friedr. Schoedel AG, Münchberg
16. ALSTOM Transportation Germany GmbH, Netphen-Dreis-Tiefenbach
17. Robert Thomas Metall- und Elektrowerke GmbH & Co. KG, Neunkirchen



18. Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Seelze
19. Sigma-Aldrich Laborchemikalien GmbH, Seelze
20. Troy-Chemie GmbH, Seelze
21. MAN Nutzfahrzeuge Aktiengesellschaft, München
Betriebsstätten:
Dachau, Max-Planck-Straße 1
Nürnberg, Vogelweiherstraße 33
Salzgitter, Heinrich-Büssing-Straße 1
22. MT Aerospace AG, Augsburg
23. MTU Aero Engines AG, München
24. MTU Maintenance Hannover GmbH, Hannover-Langenhagen
25. Rolls-Royce Solutions Augsburg GmbH, Augsburg
26. MAN Financial Services GmbH, München
27. Aerotech Peißenberg GmbH & Co. KG, Peißenberg
28. Silver Atena GmbH, München
29. MAN Nutzfahrzeuge Vertrieb GmbH, München

Betriebsstätten:

Servicebetriebe:

Aachen	Erfurt	Kiel	Olpe
Aalen/Essingen	Essen	Kirchheim	Osnabrück
Altenkirchen	Euskirchen	Kirn	Paderborn-Mönkeloh
Amberg	Flensburg (SB)	Koblenz	Pforzheim
Ampfing	Flensburg (FWN)	Köln-Mülheim	Pirmasens
Ansbach	Frankfurt/Main	Köln-Rodenkirchen	Plauen
Arnsberg	Freiburg	Krauchenwies	Regensburg
Aschaffenburg	Freudenstadt/ Schwarzwald	Krefeld	Remscheid
Augsburg	Friedberg/Hessen	Landau/Pfalz	Reutlingen
Augsburg-Gersthofen	Fulda	Landshut	Rheine

Bad Kreuznach	Fürstenwalde	Lauchringen	Rosenheim
Bad Neustadt/Saale	Garmisch	Leipzig	Rostock
Balingen	Gärtringen	Limburg	Saarbrücken
Bamberg	Gera	Lübeck	Saarlouis
Bautzen	Gerolstein/Eifel	Lüdenscheid	Sangerhausen
Bayreuth	Gießen	Ludwigshafen	Schleswig
Berlin-Lichtenberg	Göppingen	Lüneburg	Schwarzenbek (Hamburg)
Berlin-Spandau	Göttingen	Magdeburg/Barleben	Schweinfurt
Berlin-Tempelhof	Großheubach	Mainz	Schwerin
Berlin-Wildau	Gummersbach	Mannheim	Siegen
Bielefeld	Hagen	Marburg	Siegsdorf
Bitburg	Halle / Saale	Memmingen	Singen
Bochum	Hamburg	Menden	Bonn/ St. Augustin
Brandenburg	Hamburg-Hummels- büttel	Minden	Stralsund
Braunschweig	Hamburg-Stellingen	Mönchengladbach	Stuttgart
Bremen	Hanau	München-Allach	Trier
Bruckmühl	Hannover- Alter Flughafen	München-Lochham	Tuttlingen
Bühl-Vimbuch	Hannover-Laatzen	München-Unterföhring	Uelzen
Celle	Hannover-Nord/Lan- genhagen	Münster	Villingen/ Schwenningen
Cham	Hauneck	Neckarelz/Mosbach	Weiden
Chemnitz	Heidelberg	Neu Ulm	Weil am Rhein
Coesfeld	Heilbronn	Neuenstein	Weilburg
Dillenburg	Hildesheim	Neumarkt	Weiterstadt
Donaueschingen	Ingolstadt	Niederaußem/Berg- heim	Wesel
Donauwörth	Itzehoe	Nonnweiler (Trier 2)	Wiesbaden
Dortmund	Kaiserslautern	Nürnberg	Winterbach
Dresden-Kaditz	Kalkar	Nürnberg-Großgründ- lach	Wittlich
Dresden-Nickern	Kaltenkirchen	Offenbach	Wuppertal
Duisburg	Karlsruhe	Offenburg	Würzburg
Düsseldorf	Kassel	Oldenburg	Zwickau
Eisenach	Kempten		

Verkaufsbüros:

Augsburg	Krefeld
Bayreuth	Leipzig
Berlin-Lichten- berg	Lübeck
Berlin-Spandau	Magdeburg/Barleben
Bielefeld	Mannheim

Brandenburg	München-Unterföhring
Chemnitz	Münster
Dortmund	Neu Ulm
Dresden-Nickern	Nürnberg
Düsseldorf	Oldenburg
Erfurt	Osnabrück
Essen	Regensburg
Frankfurt/Main	Reutlingen
Freiburg	Rosenheim
Halle / Saale	Rostock
Hamburg	Saarbrücken
Hannover-Alter	
Flughafen	Siegen
Karlsruhe	Stuttgart
Kassel	Trier
Kiel	Wiesbaden
Koblenz	Würzburg
Köln-Mülheim	

Gebrauchtwagen-Niederlassungen:

GWN Berlin-Wildau	GWN Köln
GWN Chemnitz	GWN München
GWN Gustavsburg	GWN Nürnberg
GWN Hannover	GWN Schwarzenbek

30. Hörmann Automotive Penzberg GmbH, Penzberg
31. Verwaltungen, Betriebe, Anstalten, Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen der Stadt Augsburg

Anlage zur Satzung (§ 2)

Entschädigung und Reisekosten für Organmitglieder der Audi BKK und ihrer Ausschüsse gemäß § 41 SGB IV

I Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt. Abweichend von der Regelung können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse/2. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,

- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy-/Touristenklasse,
- c) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.
- d) die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

1.3 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

2. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausfall pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90 Euro. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung erhalten die Mitglieder die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

5. Pauschbeträge für Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertretenden

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und Ihre Stellvertretenden erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

II Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe des Fünffachen des Entschädigungsbetrags nach Abs. I Nr. 3.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

2. Auslagenersatz

Die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen mit Ausnahme von

Reisekosten werden durch einen Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten. Der Pauschbetrag darf die regelmäßig entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag beträgt für den Vorsitzenden und für den stellvertretenden Vorsitzenden monatlich 68 Euro.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

III Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Ziffer 1 und 2. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand wird allerdings nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

IV Wegfall des Anspruchs

Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates Reise- und Fahrkostenerstattung oder Erstattung des Verdienstausfalles und der Rentenversicherungsbeiträge von dritter Stelle erhält, bestehen insoweit keine Ansprüche gegen die Audi BKK.

Anlage zur Satzung (§ 8a)

Ausgleichsverfahren nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Ausgleichskasse

§ 1 Anwendbare Vorschriften

Auf den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der Audi BKK Anwendung, soweit im Folgenden oder im AAG nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber / Erstattungsanspruch

I

Die Audi BKK erstattet den nach § 1 Absatz 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 80 vom Hundert des für den in § 3 Absatz 1 und 2 und den in § 9 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgelts.

Die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse der Arbeitgeber nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 AAG sind mit dieser prozentualen Erstattung abgegolten.

II

Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz nach Absatz 1 auf 60 vom Hundert ermäßigt (ermäßigter Erstattungssatz).

III

Die Audi BKK erstattet den nach § 1 Absatz 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag in vollem Umfang den vom Arbeitgeber nach § 14 Absatz 1 des Mutterschaftsgesetzes (MuschG) gezahlten Zuschuss zum Mutterschafts-

geld und das vom Arbeitgeber nach § 11 des MuschG bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Die vom Arbeitgeber nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 AAG zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden pauschal in Höhe von 20 vom Hundert erstattet.

IV

Für die Erstattungen U1 werden nur Aufwendungen bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Die Erstattungen U2 erfolgen in voller Höhe.

§ 3 Aufbringung der Mittel

I

Die Mittel zur Durchführung der Umlageverfahren U1 und U2 werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern durch gesonderte Umlagen aufgebracht.

II

Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

III

Die Audi BKK verwaltet die Mittel für die Umlageverfahren als Sondervermögen. Für die Umlageverfahren U1 und U2 werden Betriebsmittel gebildet. Sie sollten zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Absatz 3 AAG).

§ 4 Umlagesätze

I

Der Umlagesatz U1 beträgt

- 2,30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für den ermäßigten Erstattungssatz,
- 3,00 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für den allgemeinen Erstattungssatz.

II

Der Umlagesatz U2 beträgt 0,41 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Widerspruchsausschuss

I

§ 4 der Satzung der Audi BKK gilt mit der Maßgabe, dass bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Mitglieder der Arbeitgebervertreter mitwirken.

II

Der Widerspruchsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wahr.

§ 6 Organe, Zusammensetzung

I

Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse der Audi BKK obliegt dem Vorstand, der diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

II

In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wirken im Verwaltungsrat nur die Arbeitgebervertreter mit.

III

Im Verwaltungsrat übt, sofern die Arbeitgebervertreter nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Arbeitgebervertreter das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.

IV

Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen.

§ 7 Haushaltsplan, Jahresrechnung

I

Der Vorstand der Audi BKK stellt den Haushaltsplan auf; die Feststellung des Haushaltplanes obliegt dem Verwaltungsrat (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 AAG i. V. m. § 70 Absatz 1 SGB IV).

II

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern zur Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung. Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 4 AAG i. V. m. § 77 Absatz 1 SGB IV).

Anlage zur Satzung (§ 17)

Wahltarife Krankengeld

I Teilnahme

1. Die Audi BKK bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an (Zur Abgrenzung vom gesetzlichen Krankengeld hier Wahltarifkrankengeld genannt). Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersgrenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sie
 - a) in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens vierundzwanzig Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder
 - b) unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.
2. Die Teilnahme zum Tarif können die, in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitglieder, monatlich durch schriftliche Willenserklärung gegenüber der Audi BKK erklären. Die Laufzeit des Tarifs beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der vollständigen, schriftlichen Wahlerklärung bei der Audi BKK folgt; ein hiervon später liegender Beginn kann gewählt werden.

II Laufzeit/Bindungsfrist

Die Mindestbindungsfrist an den Tarif beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue dreijährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der jeweiligen dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

III Tarifende/Kündigung

1. Der Tarif kann ordentlich durch schriftliche Erklärung spätestens drei Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist gekündigt werden; maßgebend ist der Eingang der Erklärung bei der Audi BKK.
2. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht durch das Mitglied, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde,

insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII oder Zubilligung einer zeitlich unbegrenzten Sozialleistung mit Entgeltersatzfunktion (beispielsweise Altersrente) durch einen Sozialleistungsträger. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses bzw. dem Datum des Bewilligungsbescheids der Sozialleistung, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämiererhöhung um mehr als zehn v. H. bezogen jeweils auf ein Jahr der Mindestbindung, erfolgen.

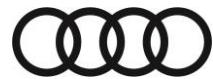
IV Obliegenheiten der Teilnehmer

1. Die Mitglieder müssen die Audi BKK unverzüglich über nicht nur vorübergehende Änderungen ihres Einkommens oder ihrer Tätigkeit/Beschäftigung sowie den Bezug von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger mit Lohnersatzfunktion informieren und auf Verlangen der Audi BKK aussagekräftige Nachweise vorlegen. Auf Verlangen der Audi BKK haben sie Auskünfte über die Höhe ihres Einkommens zu geben und Nachweise dazu vorzulegen.
2. Sie sind verpflichtet eine Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer gegenüber der Audi BKK nachzuweisen und die Audi BKK über eine Arbeitsaufnahme unverzüglich zu informieren.
3. Die §§ 60-63, 65, 66-67 SGB I gelten für die Durchführung dieses Tarifs entsprechend.

V Prämien

1. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt, für den Personenkreis der Selbständigen i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V und für den Personenkreis der unter anderem unständig Beschäftigten i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V:

Wahltarifkrankengeld kalendertäglich	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €
Prämie monatlich	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €



Für den Personenkreis der Künstler und Publizisten i. S. v. § 53 Absatz 6 SGB V:

Wahltarifkrankengeld kalendertäglich	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €	60 €	70 €	80 €	90 €
Prämie monatlich	5 €	10 €	15 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €	45 €

2. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit des Tarifs zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Wechsels der Höhe des Wahltarifkrankengeldes nach den Punkt 10 Nr. 1 und Nr. 2 ist die für das neu vereinbarte Wahltarifkrankengeld zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Gültigkeit der neuen Wahltarifkrankengeldhöhe zu zahlen.
3. Während des Bezugs von Wahltarifkrankengeld sind die Prämien weiterhin zu entrichten.
4. Die Prämie wird jeweils im Voraus fällig, spätestens am 15. eines Monats für den Kalendermonat.
5. Die Audi BKK darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

VI Anspruch

1. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld muss eine Mitgliedschaft i. S. d. § 53 Abs. 6 SGB V zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und während der Arbeitsunfähigkeit bei der Audi BKK bestehen. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.
2. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieses Tarifs entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V i. V. m. den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte.

3. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht frühestens mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit). Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Laufzeit des Tarifs festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Im Falle des Satzes zwei beginnt die Wartezeit erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit. Nach Ablauf der Wartezeit besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld:
 1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit),
 2. bei Mitgliedern, die nach dem KSVG versichert sind, ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit), längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit,

wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt.
4. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit festgestellt wird, beginnt die jeweilige Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.
5. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld sind die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der Audi BKK nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die Audi BKK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den Medizinischen Dienst (MD) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.
6. Ein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht nicht bzw. ein bestehender Wahltarifkrankengeldanspruch endet
 - mit dem letzten Tag der Teilnahme am Tarif,
 - wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträgern aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie beispielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Erwerbsminderungsrente bezogen wird,
 - die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht,

- solange und soweit in der nach § 53 Abs. 6 SGB V definierten Beschäftigung/Tätigkeit Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt erzielt wird oder Arbeitseinkommen sonst (z.B. durch Angestellte) erzielt wird,
 - solange während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohne die Arbeitsunfähigkeit kein oder ein negatives Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt worden wäre,
 - wenn andere Sozialleistungen mit einkommensersetzender Funktion von Sozialleistungsträgern wie beispielsweise Altersrente, Mutterschaftsgeld, Unterhalts geld sowie Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII (betrifft u.a. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe) bezogen werden,
 - wenn überwiegend Einkünfte zur Alterssicherung wie in § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 5 EStG genannt bezogen werden,
 - mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
 - mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Audi BKK.
7. Über das Anspruchsende hinaus zu Unrecht gezahltes Wahltarifkrankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.
8. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist. Für zurückliegende Zeiten besteht kein Leistungsanspruch, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt. Sofern eine Stundungsvereinbarung gemäß Punkt 5 Nr. 5 dieses Tarifs besteht und eingehalten wird, findet Punkt 6 Nr. 8 keine Anwendung.
9. Die §§ 16 Abs. 1-3 und 4, 18 Abs. 1 Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen angewendet.

VII Zahlung

1. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch das Mitglied voraus. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes beginnt frühestens mit dem Tag der ärztlichen Feststellung, wenn der Nachweis rechtzeitig im Sinne des Punkt 6 Nr. 5 erbracht worden ist. Das Wahltarifkrankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Wahltarifkrankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

2. Im Rahmen dieses Tarifs wird für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder Wahltarifkrankengeld nur ausgezahlt, wenn auch ein gesetzliches Krankengeld durch die Audi BKK an den Teilnehmer ausgezahlt wird. Endet, ruht oder entfällt der Bezug des gesetzlichen Krankengeldes oder kommt aus sonstigem Grund kein gesetzliches Krankengeld zur Auszahlung, wird für jeden Tag, an dem kein Krankengeld bezogen wird, auch kein Wahltarifkrankengeld gezahlt. Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld endet, sobald wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer kein gesetzliches Krankengeld mehr zur Auszahlung kommt.

VIII Dauer

Anspruch auf Wahltarifkrankengeld für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder in diesem Tarif besteht solange und soweit gesetzliches Krankengeld für diese Arbeitsunfähigkeit bezogen wird, längstens für 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren. Anspruch auf Krankengeld im Künstler-/Publizisten Tarif besteht bis maximal zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens für insgesamt 26 Wochen innerhalb von je drei Jahren. Die Dreijahresfrist richtet sich jeweils nach der gesetzlichen Blockfrist.

IX Höhe

1. Die Höhe des Wahltarifkrankengeldes können

1. die in § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 Euro - Schritten bis zu 50 Euro kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf zusammen mit dem Höchstkrankengeld nach § 47 Abs. 1 S.1 SGB V 70% des durchschnittlichen, kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Audi BKK eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
 2. die nach dem KSVG Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 Euro - Schritten bis zu 90 Euro kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf 70% des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Audi BKK eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Audi BKK kann die Angaben des Versicherten zum Arbeitsentgelt bzw. Einkommen jederzeit überprüfen. Bei Einkommensveränderungen gelten die Vorgaben der Punkte 10 Nr. 1 und 10 Nr. 2.

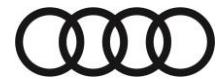
3. Das Mitglied hat zu Beginn des Tarifs auf der Teilnahmeerklärung die Höhe seines Wahltarifkrankengelds zu wählen und eine Erklärung über die Höhe seines entfallenden Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens abzugeben.
4. Das Mitglied hat auf Verlangen der Audi BKK sein Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z.B. Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen. Dazu kann die Audi BKK auch auf Unterlagen des Mitglieds, die der Audi BKK im Rahmen der jährlichen Beitragsberechnung für eine freiwillige Versicherung vorliegen, zurückgreifen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens oder eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der hauptberuflichen Selbständigkeit, hauptberuflichen Ausübung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, der berufsmäßigen Ausübung der unständigen Beschäftigung bzw. der Aufnahme einer nicht befristeten Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet ist der Audi BKK unverzüglich anzuzeigen. Beim Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Sinne dieses Tarifs erfolgt analog der Regelungen und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

X Wechsel

1. Eine Änderung der Höhe des Wahltarifkrankengeldes (Wahltarifkrankengeldstufen) ist durch schriftliche Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die dreijährige Mindestbindungsfrist unberührt. Ein Wechsel ist – vorbehaltlich Punkt 10 Nr. 2 – höchstens einmal pro Tarifjahr möglich. Die Wahl kann unter den Wahltarifkrankengeldstufen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden; dazu ist das neue Netto-Arbeitseinkommen/Netto-Arbeitsentgelt auf der Wahlerklärung zu bestätigen und auf Verlangen der Audi BKK nachzuweisen. Die Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der Audi BKK folgenden übernächsten Kalendermonat. Sofern zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels in eine leistungsausweitende Wahltarifkrankengeldstufe Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Laufzeit der neuen Wahltarifkrankengeldstufe frühestens mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats beginnen; der bisherige Tarif wird solange fortgeführt. Der Anspruch auf das erhöhte Wahltarifkrankengeld beginnt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von jeweils drei Monaten gerechnet ab dem Beginn der Laufzeit der neu gewählten

Wahltarifkrankengeldstufe. Die erhöhte Prämie ist nach Ablauf der Wartezeit zu zahlen.

2. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Wahltarifkrankengeldstufe hat zu erfolgen, wenn die Einnahmen die in Punkt 9 Nr. 1 genannten Grenzen unterschreiten, solange zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Die neue Wahltarifkrankengeldstufe gilt ab Beginn des übernächsten Kalendermonats, der der Feststellung der Audi BKK über das Unterschreiten folgt; eine Wartezeit im Sinne von Punkt 6 Nr. 3 besteht in diesen Fällen nicht. Sollte dies während der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, beginnt die Laufzeit des neuen (niedrigeren) Tarifs mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats.



Anlage zur Satzung: Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Sitzung Verwaltungsrat	Genehmigung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung Datum/Aktenzeichen	Geänderte Paragraphen	Mit Wirkung am	Art der Änderung
1	22.06.2023	24.07.2023/ 213-10204#00001#0005	Artikel I § 4 Abs. VII und Abs. VIII § 6 Abs. II, letzter Satz § 12b Abs. III, Nr. 2, S. 1 § 13 Abs. I, Nr. 2, S. 3 Anlage zur Satzung (§ 17) Abs. 6, Nr. 6, 2. und 6. Spiegelstrich	Tag nach der Bekanntmachung Mit Ablauf des 30.06.2023 01.08.2023 01.08.2023 01.01.2023	eingef. gestr. geänd. gestr. geänd.
2	08.12.2023	13.12.2023/ 213-10204#00001#0009	Artikel I § 9	01.01.2024	geänd.
3	08.12.2023	13.12.2023/ 213-10204#00001#0010	Artikel I Anlage zur Satzung (§ 8a), § 4 Abs. II	01.01.2024	geänd.
4	08.12.2023	27.12.2023/ 213-10204#00001#0007	Artikel I § 6 Abs. I und Abs. II S. 1 § 18b § 13a Abs. II und Abs. III, S.3 § 19b Abs. V § 16	01.07.2023 01.10.2023 01.01.2024 01.01.2024 Tag nach der Bekanntmachung	geänd. geänd. geänd. geänd. geänd.
5	08.12.2023	06.02.2024/ 112-10204#00001#0008	Artikel I § 2 Abs. IX § 2 Abs. X, XI § 4 Abs. VII § 4 Abs. VIII, IX Anlage zur Satzung (§ 2) Abs. I, Pkt. 1.3	Tag nach der Bekanntmachung T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B T. n. d. B	eingef. geänd. eingef. geänd. eingef.
6	13.06.2024	20.06.2024/ 213-10204#00001#0012	Artikel I § 13 Abs. II	01.07.2024	geänd.
7	13.06.2024	18.06.2024/ 213-10204#00001#0013	Artikel I Anlage zur Satzung (§8a), § 4 Abs. II	01.07.2024	geänd.
8	06.12.2024	11.12.2024/ 213-10204#00001#0014	Artikel I § 9 S. 2	01.01.2025	geänd.
9	06.12.2024	23.12.2024/ 112-10204#00001#0016	Artikel I Anlage zur Satzung (§ 2) Abs. I Nr. 3	01.01.2025	geänd.
10	06.12.2024	11.12.2024/ 213-10204#00001#0015	Artikel I § 11 § 12b Abs. III Nr. 2	01.01.2025 01.01.2025	geänd. geänd.

Lfd. Nr.	Sitzung Verwaltungs- rat	Genehmigung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung Datum/Aktenzeichen	Geänderte Paragraphen	Mit Wirkung am	Art der Änderung
11	06.12.2024	17.12.2024/ 213-10204#00001#0017	Artikel I § 5 Abs. II § 6 Abs. I § 12b Abs. II Nr. 3, Abs. IV Nr. 2, Abs. V Nr. 1 letzter Satz, Abs. V Nr. 2, Abs. VII Nr. 4, Abs. VIII Nr. 2 § 13 Abs. I Nr. 1 1. Halbsatz	Tag nach der Bekanntmachung T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B.	geänd. geänd. geänd. geänd.
12	28.03.2025	25.04.2025/ 112-10204#00001#0018	Artikel I § 3 Abs. I	01.05.2025	geänd.
13	27.06.2025	24.07.2025/ 213-10204#00001#0019	Artikel I § 18b	Tag nach der Bekanntmachung	geänd.
14	05.12.2025	16.12.2025/ 213-1024#0001#0020	Artikel I § 9 Satz 2	01.01.2026	geänd.
16	05.12.2025	16.12.2025/ 213-1024#0001#0022	Artikel I Anlage zur Satzung (§ 8a), § 4	01.01.2026	geänd.